

## Bekanntmachung Nr. 63/2007

### des Bebauungsplanes III/100 „Geschäftsbereiche Merkstein“ der Stadt Herzogenrath

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes III/100 „Geschäftsbereiche Merkstein“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, beschlossen. In seiner Sitzung am 18.12.2007 hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan III/100 „Geschäftsbereiche Merkstein“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst den in der Gemarkung Merkstein liegenden zentralen Versorgungsbereich für das Stadtteilzentrum Merkstein sowie weite Teile der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen der Geschäftsbereiche des Stadtteils Merkstein entlang der Hauptverkehrswege. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen (Karte III/100-1, III/100-2 und III/100-3).

Ab sofort kann der textliche Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung während der Dienststunden

|                       |   |
|-----------------------|---|
| montags und dienstags | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, |
| mittwochs             | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,                                    |
| donnerstags           | von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und<br>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, |
| freitags              | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                     |

bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan III/100 „Geschäftsbereiche Merkstein“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

##### **Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

##### **Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts

geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 GO NW:**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 18.12.2007

Der Bürgermeister

In Vertretung:

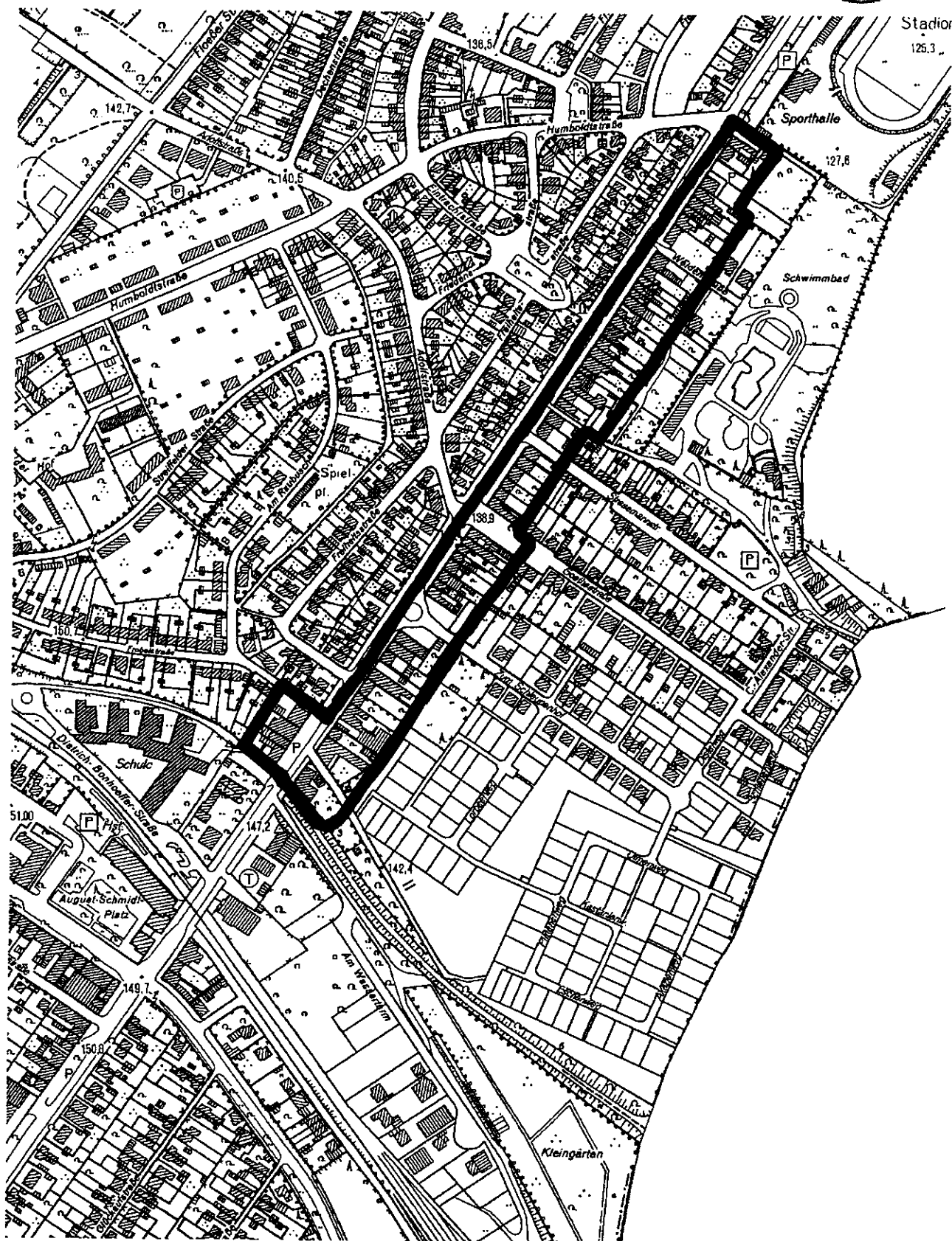
gez.

(Christoph von den Driesch)

1. Beigeordneter

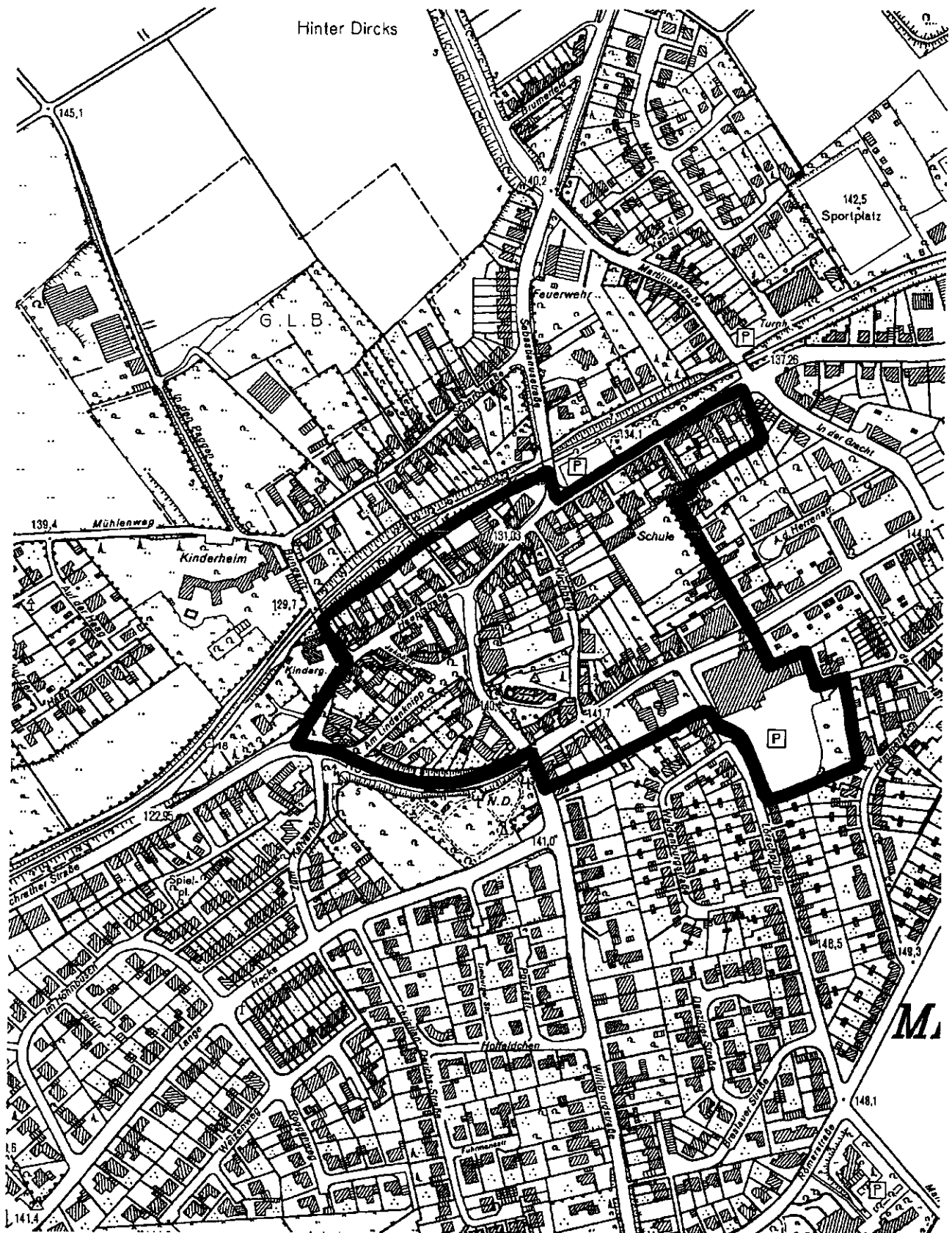


**AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND**  
ungef. Maßstab 1: 5000  
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch  
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung

**AUSZUG AUS DEM GEODATENBESTAND**  
ungef. Maßstab 1: 5000  
Datum: 01.10.2007



Nur für den dienstlichen Gebrauch  
© Stadt Herzogenrath - Bauverwaltung